

Leodi, leudi, leudis (deu)

Leodi, leudi, leudis: Wergeld, abgeleitet von *leod/leud*, fränkisch für (freier) Mann.

Als *leodi*, abgeleitet von *leod*, fränkisch für freier Mann, wurde zunächst die Buße bezeichnet, die eine Person im Falle der Tötung einer anderen Person zu leisten hatte. Der Terminus findet sich überaus häufig in den verschiedenen Fassungen der Lex Salica, wo *leodi* als Begriff für das für einen freien Franken zu entrichtende Manngeld steht und eine finanzielle Komponente erhalten hat. In den jüngeren Leges findet sich der Begriff dagegen nur noch selten, nun im Sinne von Wergeld, ohne einen spezifischen Bezug zum Stand der getöteten Person auszudrücken. Wesentlich häufiger als *leodi* findet sich in diesen nun die Bezeichnung als *werigeldus*. In den Kapitularien wird *leodi* im Sinne der Bußzahlung für einen Getöteten erst in karolingischer Zeit gebraucht.

HL

¹ Zur Wortherkunft zuletzt W. Haubrichs, Wergeld, S. 96-98.

² G. v. Olberg, Bezeichnungen, S. 64f.

³ G. v. Olberg, Bezeichnungen, S. 70-73.

⁴ A. de Sousa Costa, Studien, S. 213-216. Zum Gebrauch in den karolingischen Urkunden vgl. H. Tiefenbach, Studien, S. 68-71.